

ABSCHRIFT
Testament
der Frau Oberamtmann Wedemeier geborene Voigt zu
Coldingen.

Nachdem mein lieber seliger Vater der weiland Königliche Großbritanische und Churfürstliche Braunschweig Lüneburgische Oberamtmann zu Westen Jobst Friedrich Voigt, wegen deren Güter zu Neuenhoff in einer den 27ten November 1748 errichteten und von Ihrer Königlichen Majestät in Preußen confirmirten disposition verordnet, daß obige Güter beständig bei seinen Nachkommen verbleiben, dieselben nach der in obigem Fideikommiß beschriebenen Ordnung von ihnen genutzt und die davon aufkommenden Revenues unter seine Kinder oder deren Stämme vertheilt werden sollen; so will auch ich, daß meine Descendenten meines Vaters Willen in allen genau erfüllen sollen.

Wenn jedoch mein Vater im angezogenen Fideicommiß § 2 folgendes disponiert:

jeder Stamm kann unter sich eine disposition machen wie er will, daß damit unter denen seinigen verfahren werden solle, es sei auf Art einiger Stipendien oder sonst;

und dann zu besorgen, wann derjenige Antheil vor denen Neuenhoffischen Revenües, welche auf meinen Stamm fällt, unter meine Kinder und Descendenten in gleiche Theile vertheilt werden sollte würde jedes Portion nicht viel betragen und verfolglichs keiner von ihnen es der Mühe werth achten möge, sich um die Neuenhöfischen Güter und deren Conversation zu bekümmern, oder deren Verbesserung sich angelegen sein zu lassen, so setze, verordne und will hiemit:

1. Wenn nach Gottes Willen mit Tode abgehen und ich noch unmündige und unberathene Kinder hinterlassen würde, alsdann die auf meinen Stamm fallenden Revenüen von Neuenhofe nur allein auf Erziehung dieser meiner Minorennen Kinder verwendet, und dieselben solche mit Ausschließung aller majorennen Kinder solange allein genießen sollen bis sie das fünfundzwanzigste Jahr zurückgeleget.
2. Wenn diese erfolgt und von meinen leiblichen Kindern keines, es sei männlich oder weiblichen Geschlechtes mehr in der Minorennität begriffen, so soll der älteste von meinen alsdann noch lebenden Söhnen oder Descendenten männlichen Geschlechtes diese Revenües mit Ausschließung aller anderen Zeitlebens allein zu genießen haben, und solche nach seinem Tode auf den nächstfolgenden ältesten und so ferner verfallen.
3. Dagegen soll aber dieser, welcher alsdann den senioerem meines Stammes nach Gehalt der väterlichen Disposition vorstellet, sich der Neuenhoffschen Sachen bestens annehmen, die Erhaltung und Verbesserung derer Güter nach seinem äußersten Vermögen befördern und dahin sehen, daß meines seligen Vaters Wille auf das genaueste erfüllet werde.
4. Werde derselbe diesem, was ich an jetzo verordnet nicht nachkommen, oder von den Neuenhoff so weit entfernt sein, daß er solches nicht beobachten könne, alsdann soll der Genuß derer Neuenhoffschen Revenüen, soviel davon meinem Stamme zum Antheil wird, auf den an Jahren nächstfolgenden ältesten männlichen Geschlechtes, welcher den Namen Wedemeier führt, fallen und selbiger dagegen obiges alles in Erfüllung bringen.
5. Dafern von meinen Söhnen keine männlichen Nachkommen mehr vorhanden, welche den Namen Wedemeier führen, so soll diese meine Verordnung auf meiner Tochter Nachkommen oder auch auf die weiblichen Descendenten meiner Söhne sich erstrecken, jedoch niemand zu dem Genuß derer Neuenhoffschen Güter, so viel mein Antheil betrifft, genialen gelassen werden, der nicht von mir entsprossen.
6. Gleich wie nun diese meine Disposition keinen anderen Entzweck hat, als daß meines seligen Vaters Wille auf das genaueste erfüllet und alle Zeiten einer von meinen Nachkommen sein möge, der die Erhaltung derer Neuenhoffschen Familien Güter sich angelegen sein lasse, so befehle ich meinen Kindern und von mir abstammenden Descendenten dieser meiner Verordnung auf das genaueste nachzukommen und sie zu jeder Zeit in Erfüllung zu bringen.

Urkundlich habe ich dieses nebst meinem lieben Manne eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Coldingen den 8ten Maerz 1757.

L.S. Dorothee Charlotte Wedemeier geb. Voigt
L.S. Hermann Christian Wedemeier.

Vorstehende Abschrift ist mit dem von der Frau Oberamtmannin Wedemeier geborene Voigt zu Coldingen am 28. November 1773 dem hiesigen Amte übergebenen am 3. Februar 1778 eröffneten und im Original allhier aufbewahrten Testamente in allen Stücken gleichlautend welches nach geschehener Vergleichung hierdurch bescheinigt wird.

Calenberg, den 11. August 1845
Königlich Hannoversches Amt
L.S. unterm. Hüpeden.

Daß vorstehende Abschrift mit den vom Königl. Amte Calenberg beglaubigten Copie würtlich übereinstimmt wird hierdurch bescheinigt.

Hannover, den 25. August 1845
Königl. Hannoversches Amt Hannover,
L.S. gez. Dieterisch

Daß vorstehende Abschriften mit den Originalen gleichlautend sind, wird hierdurch bescheinigt

Petershagen, den 17. März 1845
Königl. Preuß. Land und Stadtgericht
gez. unleserlich.